

INHALT

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache	60
Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen (Stand: 09-2016)	61
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2016/17, über die Vorschulklassen für das Schuljahr 2017/18, sowie über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2017	66
Richtlinie für die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG im Bereich Förderangebote und Einsatz an allgemeinbildenden Schulen, Sprachunterricht für nicht schulpflichtige Kinder	69
Informationen zum GKA-Jahrestausch	70

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache

1. Diese Richtlinie gilt
 - a. für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Sekundarstufen I und II, die höchstens drei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben sowie
 - b. für Personen, die ohne vorausgegangenen Besuch einer staatlichen, staatlich anerkannten oder genehmigten Schule eine Prüfung nach den Vorschriften der Externenprüfungsordnung ablegen und höchstens drei Jahre in einem deutschsprachigen Land gelebt haben;
2. Zur Kompensation sprachlicher Schwierigkeiten können in Fächern, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, insbesondere folgende Erleichterungen gewährt werden:
 - Bereitstellung eines nicht-elektronischen Wörterbuchs Deutsch- Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch
 - Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten.
3. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Soweit in Abschlussprüfungen oder bei schul- oder jahrgangsübergreifenden Leistungsvergleichen die Aufgaben zentral gestellt werden, werden Art und Umfang der Erleichterungen zusammen mit der Aufgabenstellung festgelegt. Im Übrigen entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen in Prüfungen die bzw. der jeweilige Prüfungsbeauftragte bzw. die Prüfungsleitung.